

Folge 12 | Neugierige Nachbarn

Nach dem Urteil: LG Bonn, Urteil vom 26. November 2019, Az. 8 S 72/19

Besprochen von: Philipp O. & Clemens



Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I S. 1, S. 2 analog i.V.m. § 823 I BGB

I. Anspruch entstanden

1. Analoge Anwendung von § 1004 I auf die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter als das Eigentum

§ 1004 I ist nach allgM analog anwendbar bei Beeinträchtigung anderer absolut geschützter Rechtsgüter i.S.d. § 823 I. Es besteht eine planwidrige Regelungslücke mangels ausdrücklich normierter Unterlassungsansprüche für den Schutz dieser Rechtsgüter, aber eine vergleichbare Interessenlage, da bei der Beeinträchtigung der Gesundheit bspw. ein entsprechendes Schutzbedürfnis besteht.

2. Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechts

Es müsste eine Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechts (vgl. § 823 I) vorliegen.

a) Welches Recht kommt in Betracht?

In Betracht kommt eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört u.a. das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Recht am eigenen Bild (vgl. §§ 22, 23 KURhG) gewährt die Freiheit selbst zu entscheiden, wann und wo man von wem abgelichtet wird. Dieses Recht würde durch das Filmen des Klägers beeinträchtigt werden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Dieses Recht wird durch eine Videoüberwachung nicht der Person (dafür Recht am eigenen Bild vorrangig), aber durch eine Videoüberwachung des Grundstücks beeinträchtigt. Durch Filmen des Grundstücks werden viele private Details über die eigene Lebensführung offenbart. Daher kann eine Videoüberwachung des Grundstücks auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen.

b) Liegt eine Verletzung vor?

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Fraglich ist, ob diese Rechte auch tatsächlich verletzt wurden. Dafür müsste grds. eine Videoüberwachung des Grundstücks stattgefunden haben. Eine solche konnte der Kläger hier nicht beweisen.

Allerdings kann eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch darin bestehen, dass der Betroffene nur ernsthaft objektiv zu befürchten hat, dass er gefilmt wird (sog. Überwachungsdruck). Schließlich kann auch diese bloße Bedrohung bereits die Lebensgestaltung beeinträchtigen und es ist dem Kläger nicht zuzumuten, ständig zu prüfen, ob er tatsächlich gefilmt wird. Eine solche Prüfung ist ihm im Zweifel auch gar nicht möglich.

Vorliegend: eskalierender Nachbarschaftsstreit zwischen den Parteien (insb. gegenseitiges Hausverbot, mehrfache verbale und schriftliche Auseinandersetzungen, multiple Rechtsstreitigkeiten, wechselseitige Strafanzeigen) -> sehr angespanntes Nachbarschaftsverhältnis (Rn. 13)

Anbringen von drei Videokameras, die wegen ihres Aufnahmewinkels und ihrer Reichweite die technische Möglichkeit zur permanenten Überwachung des Nachbargrundstücks bieten können -> Begründung der konkret drohenden Gefahr, die gegebenen technischen Möglichkeiten auch auszunutzen und so rechtswidrig in die Rechte des Nachbarn einzugreifen

→ Daher durfte der Kläger eine Überwachung ernsthaft objektiv nachvollziehbar befürchten.

→ Damit liegt bereits aktuell durch den Überwachungsdruck eine Beeinträchtigung des APR vor.

2. Störereigenschaft des Anspruchsgegners

Beklagter hat die Kameras angebracht (Verhaltensstörer) und kann diese als Eigentümer auch entfernen (Zustandsstörer).

3. Rechtswidrigkeit (= Keine Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2)

Die Rechtswidrigkeit muss bei der Beeinträchtigung von Rahmenrechten wie dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht positiv festgestellt werden. Insbesondere ist eine Interessenabwägung mit den Rechten und Interessen des Anspruchsgegners erforderlich.

Hier zwar grds. berechtigtes Interesse an der Videoüberwachung des eigenen Grundstücks, aber Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers überwiegt.

Daher ist die Beeinträchtigung rechtswidrig.

4. Fortdauern der Beeinträchtigung/Wiederholungsgefahr

Für den Beseitigungsanspruch ist erforderlich, dass die Beeinträchtigung noch immer andauert. Die Kameras sind noch angebracht, der Überwachungsdruck besteht noch, mithin ist diese Voraussetzung erfüllt.

Für den Unterlassungsanspruch ist die Wiederholungsgefahr erforderlich. Eine solche wird aufgrund des erstmaligen Verstoßes vermutet und ist hier nicht widerlegt.

5. Zwischenergebnis
Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist auch nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

IV. Ergebnis

Die Kläger haben einen Anspruch gem. § 1004 I S. 1, S. 2 analog i.V.m. § 823 I BGB gegen den Beklagten auf Beseitigung- und Unterlassung der Videoüberwachung.

Hinweis: Die obige Lösungsskizze weicht teilweise von der Entscheidung des LG Bonn ab. Dort beantragten die Kläger lediglich die Unterlassung der Videoüberwachung ihres Grundstücks und nicht auch die Entfernung der Videokameras. Diesem Antrag hat das Gericht entsprochen, obwohl eine solche bisher noch nicht bewiesen wurde. Damit hat das Gericht einen sog. vorbeugenden Unterlassungsanspruch gewährt. Dieser ist eine Besonderheit, da Unterlassungsansprüche grds. erst nach einer bereits eingetreten Beeinträchtigung zur Vermeidung weiterer Verstöße gewährt werden. Da hier eine Videoüberwachung aber ernsthaft drohte, konnte bereits vor einem erstmaligen Verstoß ein Unterlassungstitel gewährt werden.

Die Entscheidung liest sich aber an verschiedenen Stellen so, dass eigentlich nicht nur eine drohende Rechtsverletzung vorliegt (vorbeugender Unterlassungsanspruch), sondern durch den Überwachungsdruck das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bereits aktuell beeinträchtigt ist („normaler“ Unterlassungsanspruch). Wenn eine Rechtsverletzung durch das Anbringen der Kameras diesen Überwachungsdruck auslöst und damit das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, kann der Kläger auch die Beseitigung der Kameras verlangen.

Dass das Gericht diesen Anspruch nicht zugesprochen hat, liegt wohl nur daran, dass die Kläger einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben und das Gericht an die Klageanträge gebunden ist, § 308 Abs. 1 ZPO.

Da ein solcher weitergehender Anspruch aber wohl auch nach der Rechtsauffassung des LG Bonn bestanden hätte, haben wir diese Lösung auch in der Folge präsentiert und auch hier verschriftlicht.

Zum Überblick über Videoüberwachungskameras im Nachbarrecht siehe *Horst*, NJW 2009, 1787.

Zur Zulässigkeit und Grenzen der Videoüberwachung durch Private siehe *Stöber*, NJW 2015, 3681.